

Statuten des Vereins Parc Ela

Revidierte Version vom 29. März 2022

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Parc Ela“ besteht am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein Parc Ela ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Ziel und Zweck,

Zweck des Vereins Parc Ela ist

- die Stärkung der Wirtschaft und Erhaltung bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Förderung eines nachhaltigen touristischen Angebotes und die Stärkung des Sommer- und Wintertourismus,
- die nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen unter Schonung ökologisch empfindlicher Lebensräume,
- die gemeinsame Vermarktung von Produkten aus der Region (Landwirtschaft, Holz, Tourismus, Handwerk u.a.),
- die Förderung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten,
- die Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe),
- die Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten,
- die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes (Kirchen, Burgen, Schlösser, historische Wege, Sprachen u.a.),
- die Stärkung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit unter den beiden Talschaften Albulatal und Surses,
- das Erleben von Natur, Landschaft und Kultur,
- die Förderung innovativer Projekte und eines sparsamen Energieeinsatzes,
- Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Förderung der angewandten Forschung.

Zu diesem Zwecke betreibt der Verein einen Regionalen Naturpark im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG).

Die Park-Charta und der Parkvertrag mit den Gemeinden sind verbindliche Grundlagen des Vereins.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Parc Ela können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Es bestehen zwei Arten von Mitgliedern:

Hoheitsmitglieder: Politische Gemeinden, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise vom Einzugsgebiet des Naturparks Parc Ela erfasst wird.

Einzelmitglieder: Alle übrigen Mitglieder mit einer Stimme (Einzelpersonen, Familien, Firmen, Vereine, etc.).

Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags und gilt für die Zeit, in welcher der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern entsteht durch Abschluss eines Parkvertrages, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechtsnachfolge

Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt, wenn der Beitrag nicht bezahlt ist oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitrittsge such zu stellen.

Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern erlischt durch Austritt aus dem Parkperimeter.

Art. 7. Austritt

Hoheitsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus dem Verein austreten, sind aber weiterhin an den Parkvertrag und an die Beitragspflichten während der Dauer des Parkvertrages gebunden.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten nachhaltig verletzt oder die Vereinsbeschlüsse missachtet oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluss ist nicht zu begründen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Mehrzahl der Stimmen und ausserdem der Mehrheit der Ständestimmen.

Art. 9 Stimmrecht der Hoheitsmitglieder

Die Hoheitsmitglieder verfügen über insgesamt 200 Standesstimmen. 100 Standesstimmen werden gleichmässig auf die Hoheitsmitglieder verteilt, 100 Stimmen nach Anteil an der Parkbevölkerung.

Die Standesstimmen werden jeweils auf- oder abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Die Parkbevölkerung umfasst die Anzahl von Wohnsitzberechtigten im Parkperimeter.

Das Stimmrecht der Hoheitsmitglieder wird durch eine einzige Person ausgeübt.

Art. 10 Stimmrecht der Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder haben unbesehen ihrer Organisation eine Stimme.

Art. 11 Stellvertretung bei der Stimmabgabe

Die Stellvertretung bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt der Vertretung von juristischen Personen.

Art. 12 Vorschlagsrecht

Ein Hoheitsmitglied oder 20 Einzelmitglieder haben das Recht, gemeinsam dem Vorstand die Behandlung eines Geschäftes vorzuschlagen.

Der Vorstand hat innert 2 Monaten dazu Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungsbefugnis der Vereinsversammlung fällt, der nächstmöglichen Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Art. 13 Mitgliedschaftspflichten

Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten und die Park-Charta.

Art. 14 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten, 30 Tage nach der Mitgliederversammlung fälligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag wird nach Mitgliederkategorien wie folgt festgelegt:

Hoheitsmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Betrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 25.-- fest, der pro Einwohner/Einwohnerin im Parkgebiet zu entrichten ist.

Einzelmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Mitgliederbeitrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 500.-- fest.

Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel fallweise festgelegt.

Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages und/oder des Vorstandes besteht nicht.

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Labelkommission

Art. 16 Mitgliederversammlung, Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr kommen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizuggebietes
3. Beschlussfassung über Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta
4. Ausschluss von Einzelmitgliedern
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Entscheid über Verwendung Gewinn / Verlust
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms mit Budget
9. Genehmigung des Finanzgesuchs mit der Vierjahresplanung
10. Festlegung des Mitgliederbeitrages
11. Festlegung allfälliger Sonderbeiträge
12. Aufnahme von überjährigen Darlehen
13. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
14. Wahl der Revisionsstelle

Art. 17 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Der Vereinsvorstand oder 10% der Einzelmitglieder oder mindestens 25% der Standesstimmen können unter Angabe des Zweckes jederzeit verlangen, dass innert 3 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge des Vorstandes zuzustellen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt einleitend bekannt, wie viele Einzelstimmen und Standesstimmen anwesend sind.

Eine Vorlage gilt grundsätzlich als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der Einzelstimmen und mehr als die Hälfte der Standesstimmen auf sich vereinigt. Bei Einstand in den Einzelstimmen oder bei den Standesstimmen gilt die Vorlage als abgelehnt.

Über folgende Punkte entscheiden einzig die Hoheitsmitglieder (aufgrund der Pärkegesetzgebung, PÄV Art. 25 Abs. 2): Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizugsgebietes (Art. 16 Abs. 4); Beschlussfassung über ein Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta (Art. 16 Abs. 5).

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Drittel der Einzelstimmen oder der Standesstimmen die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 19 Traktandierungspflicht

An der Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen.

Anträge aus der Versammlung sind vom Vorstand zur Behandlung an der nächsten Mitgliederversammlung entgegenzunehmen.

Art. 20 Wahlen

Bei Wahlen gilt das relative Mehr, wobei nur gewählt ist, wer auch die Mehrheit der Standesstimmen auf sich vereinigt.

Art. 21 Vorstand, Zusammensetzung, Befugnisse

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern, wovon eines das Vizepräsidium innehat. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich des Weiteren selbst.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein oder werden. Stimmrechtsvertreter gelten nicht als Mitglieder.

Dem Vorstand kommen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.
2. Die Geschäftsführung kann delegiert werden.
3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Anstellung der Geschäftsleitung
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
8. Wahl der Mitglieder der Labelkommission
9. Genehmigung des Labelreglements
10. Einräumung und Entzug des Rechtes, das Parc Ela-Label zu verwenden, auf Antrag der Labelkommission.
11. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden

Der Präsident oder die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach 12 Jahren Amtsdauer in derselben Funktion hat ein Vorstandsmitglied auszuscheiden, kann aber nach vier Jahren wiedergewählt werden.

Der Amtsantritt erfolgt zu Beginn des auf die Wahlversammlung folgenden Vereinsjahres.

Art. 22 Vertretung nach aussen

Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten für die Unterschriften-Regelung.

Art. 24

3 Geschäftsordnung, Beschlussfassung

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 24 Vakanz

Tritt der Präsident oder die Präsidentin während der Amtsperiode zurück oder fällt dauernd aus, wird das Präsidium bis zu einer Neuwahl durch das Vizepräsidium ersetzt.

Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode zurück oder fällt es dauernd aus, wird es an der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode ersetzt.

Art. 25 Revisionsstelle, Amtsdauer, Befugnisse und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung überträgt die Rechnungsprüfung für jeweils 4 Jahre einer externen sachverständigen Person (z.B. Revisionsgesellschaft, Treuhänder:in) oder wählt eine Revisionsstelle aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege und Kassabestand.

Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor und stellt Antrag über die Entlastung der Organe.

Art. 26 Finanzkompetenzen

Ausgaben, die in einem Jahr zum Verzehr von mehr als CHF 100'000 oder mehr als 50% des Eigenkapitals per letztem Abschlussdatum führen, müssen durch die Mitgliederversammlung bewilligt werden.»

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des nämlichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Art. 28 Änderung der Statuten

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Einzelstimmen und mindestens drei Viertel der anwesenden Ständestimmen zustimmen.

Innert 30 Tagen kann zu einem solchen Entscheid erneut eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden gemäss Art. 17. Die darauf einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung kann den Entscheid mit einfachem Mehr der anwesenden Einzelstimmen und der anwesenden Ständestimmen fällen.

Art. 29 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen sowie zwei Drittel der anwesenden Ständestimmen sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die (Einzel-)Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Gerichtsstand

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden nach Anhörung und Vermittlung durch den Beirat durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Art. 31 Handelsregistereintrag

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Genehmigt von der 17. Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela am 29. März 202.

Paolo Giacometti
Präsident

Judith Burri
Co-Geschäftsleiterin